

# Mandanteninformation

## Ausgabe Januar 2019

### Themen dieser Ausgabe:

- Wichtige Termine: Steuer- und Sozialversicherung im Januar 2019
- Ausgewählte Rechtsänderungen zum Jahreswechsel – Unternehmen
- Minderung der Umsatzsteuer bei Bauträgern
- Bewertung verbilligter Mahlzeiten in der Kantine und bei Dienstreisen
- Ausgewählte Rechtsänderungen zum Jahreswechsel – Arbeitnehmer
- Tarifenlastung und Familienentlastung 2019
- Bekanntgabe von Verwaltungsakten
- Mindestlohn steigt

### Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Januar 2019

10.01.2019	Umsatzsteuer; Lohnsteuer; Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag Zahlungsschonfrist bis zum 14.01.2019 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)
29.01.2019	Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 29.01.2019 Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 25.01.2019

# STEUERRECHT

## Unternehmer

### Ausgewählte Rechtsänderungen zum Jahreswechsel

- Die bereits im Jahr 2017 verabschiedete **Steuerbefreiung für Sanierungsgewinne**, die noch von einer Genehmigung der EU-Kommission abhängig war, tritt rückwirkend zum 5.7.2017 in Kraft, nachdem die EU-Kommission ihre Zustimmung „inoffiziell“ geäußert hat. Die Steuerbefreiung soll auf Antrag auch für Sanierungsgewinne gelten, die durch einen Schuldenerlass vor dem 9.2.2017 entstanden sind.  
**Hinweis:** Durch diese Antragsmöglichkeit für Sanierungsgewinne, die vor dem 9.2.2017 entstanden sind, ist der Unternehmer nicht mehr auf den sog. Sanierungserlass der Finanzverwaltung angewiesen; diese Verwaltungsanweisung wird nämlich von der Rechtsprechung als rechtswidrig angesehen und daher nicht angewendet.
- Die sog. **Mantelkaufregelung**, die bei einer Anteilsübertragung von mehr als 25 % bis zu 50 % zu einem anteiligen Untergang der Verlustvorträge bei einer Kapitalgesellschaft führt, wird rückwirkend ab dem 1.1.2008 aufgehoben, und zwar auch für die Zeiträume ab 2016. Hinweis: Dies ist eine Reaktion auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), das die Regelung als verfassungswidrig angesehen hat, allerdings nur bis zum 31.12.2015. Der Gesetzgeber geht jetzt zugunsten der Unternehmen über die Entscheidung des BVerfG hinaus und hebt die Regelung auch für Zeiträume ab 2016 auf. Damit kann künftig eine Anteilsübertragung bis zu 50 % vorgenommen werden, ohne dass der Verlustvortrag nach der Mantelkaufregelung anteilig untergeht. Anteilsübertragungen von mehr als 50 % führen jedoch weiterhin zu einem vollständigen Verlustuntergang; allerdings ist hierzu noch ein Verfahren beim BVerfG anhängig, so dass entsprechende Bescheide durch einen Einspruch offengehalten werden sollten.
- Die sog. **Sanierungsklausel**, die bei Anteilsübertragungen von mehr als 50 % einen Untergang der Verlustvorträge verhindert, ist wieder anwendbar, und zwar rückwirkend ab dem 1.1.2008. Die Sanierungsklausel stellt eine Ausnahme vom Verlustuntergang bei einer Anteilsübertragung dar, wenn die Anteilsübertragung zum Zweck der Sanierung der Kapitalgesellschaft erfolgt und dabei die wesentlichen Betriebsstrukturen erhalten werden.  
**Hinweis:** Die Sanierungsklausel war vorübergehend suspendiert, weil die EU-Kommission die Klausel als europarechtswidrig ansah. Der Europäische Gerichtshof hat der EU-Kommission allerdings widersprochen und deren Beschluss aufgehoben. Damit gilt die Sanierungsklausel nun wieder ab dem 1.1.2008, soweit Bescheide verfahrensrechtlich noch offen sind. Relevant wird die Sanierungsklausel aber nur bei Anteilsübertragungen von mehr als 50 %, da bei Anteilsübertragungen bis zu 50 % die Verlustuntergangsvorschrift rückwirkend aufgehoben wird (s. oben).

**Hinweis:** Darüber hinaus enthält das Gesetz weitere Änderungen, die die Umsatzsteuer betreffen (Handel auf elektronischen Marktplätzen sowie neue umsatzsteuerliche Regelungen für Gutscheine). Hierüber haben wir bereits in der Oktober-Ausgabe 2018 dieser Mandanten-Information berichtet. Wesentliche Änderungen haben sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens an dieser Stelle nicht ergeben.

### Ansprechpartner

Köln	München
Timo Schmidt	Tobias Hangl
<a href="mailto:timo.schmidt@vistra.com">timo.schmidt@vistra.com</a>	<a href="mailto:tobias.hangl@vistra.com">tobias.hangl@vistra.com</a>

## Minderung der USt von Bauträgern beim Reverse Charge-Verfahren

Ein Bauträger, der aus den an ihn erbrachten Bauleistungen bis 2013 die Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt hat (sog. Reverse Charge-Verfahren), obwohl das Reverse Charge-Verfahren nicht hätte angewendet werden dürfen, kann die Rückgängigmachung dieser Umsatzsteuerfestsetzung verlangen. Das Finanzamt darf die Herabsetzung der Umsatzsteuerfestsetzung nicht davon abhängig machen, dass der Bauträger die Umsatzsteuer an den Bauunternehmer nachzahlt oder dass das Finanzamt die Möglichkeit einer Aufrechnung erhält.

**Hintergrund:** Bis zum Jahr 2013 verlangte die Finanzverwaltung bei Leistungen von Bauunternehmern an Bauträger, die Grundstücke bebauen und veräußern, die Anwendung des sog. Reverse Charge-Verfahrens; der Bauträger musste also die Umsatzsteuer für den Bauunternehmer an das Finanzamt abführen. Im Jahr 2013 entschied dann der Bundesfinanzhof (BFH), dass das Reverse-Charge-Verfahren in diesen Fällen nicht anwendbar ist. Daher kommt es nun in vielen Fällen zu einer Rückabwicklung, weil nun einerseits der Bauunternehmer Umsatzsteuer nachzahlen muss und andererseits der Bauträger eine Erstattung der an das Finanzamt gezahlten Umsatzsteuer verlangen kann. Der Gesetzgeber hat die Rückabwicklung mittlerweile geregelt: Danach darf das Finanzamt die Umsatzsteuer zwar von dem leistenden Bauunternehmer nachfordern; dieser darf allerdings die Nachforderung durch eine Abtretung seines Anspruchs gegenüber dem Bauträger auf Zahlung der Umsatzsteuer erfüllen.

**Sachverhalt:** Die Klägerin war Bauträgerin und wandte in den Jahren 2011 bis 2013 das Reverse Charge-Verfahren für die an sie erbrachten Leistungen der Bauunternehmer an; sie führte daher die Umsatzsteuer an das Finanzamt ab. Nachdem der BFH im Jahr 2013 die Anwendung des Reverse Charge-Verfahrens in diesen Fällen als rechtswidrig eingestuft hatte, beantragte die Klägerin eine Minderung der Umsatzsteuer, die das Finanzamt ablehnte.

**Entscheidung:** Der BFH gab der Klage statt:

Das Reverse Charge-Verfahren war in den Jahren 2011 bis 2013 bei Umsätzen von Bauunternehmern an Bauträger nicht anwendbar. Dies hat der BFH bereits im Jahr 2013 entschieden.

- Die Klägerin hat daher einen Anspruch auf Minderung der Umsatzsteuer für 2011 bis 2013. Denn nicht die Klägerin hätte die Umsatzsteuer aus den Bauleistungen einbehalten und an das Finanzamt abführen müssen, sondern die Bauunternehmer selbst.
- Weitere Voraussetzungen muss die Klägerin nicht erfüllen. Zwar hat der Gesetzgeber die Rückabwicklung mittlerweile geregelt; dies betrifft allerdings die Nachforderung der Umsatzsteuer von den leistenden Bauunternehmern, nicht jedoch die Erstattung der Umsatzsteuer an die Bauträger. Es ist daher für die Minderung der Umsatzsteuer nicht erforderlich, dass die Klägerin die Umsatzsteuer an die Bauunternehmer nachzahlt oder dass das Finanzamt eine Aufrechnungsmöglichkeit erhält.

**Hinweise:** Die Klägerin verhält sich dem BFH zufolge auch nicht treuwidrig, wenn sie nunmehr die Minderung der Umsatzsteuer verlangt, ihrerseits die Umsatzsteuer aber noch nicht an die leistenden Bauunternehmer nachgezahlt hat. Denn die Anwendung des Reverse Charge-Verfahrens beruhte auf der fehlerhaften Auffassung der Finanzverwaltung, die darauf bestanden hatte, dass Bauträger die Umsatzsteuer für die leistenden Bauunternehmer abführen müssen. Es ist nicht treuwidrig, wenn sich die Klägerin gegen eine fehlerhafte Besteuerung wendet.

Mit ihrer Entscheidung stellen sich die BFH-Richter gegen die Auffassung der Finanzverwaltung, die das Erstattungsverlangen des Bauträgers für Leistungsbezüge bis zum Februar 2014 davon abhängig macht, dass der Bauträger Umsatzsteuer an den leistenden Bauunternehmer nachzahlt oder für die Finanzverwaltung eine Aufrechnungsmöglichkeit gegen den Bauträger besteht. Diese Einschränkungen sind den Richtern des BFH zufolge rechtswidrig.

Ansprechpartner

Köln	München
Timo Schmidt	Tobias Hangl
<a href="mailto:timo.schmidt@vistra.com">timo.schmidt@vistra.com</a>	<a href="mailto:tobias.hangl@vistra.com">tobias.hangl@vistra.com</a>

## Arbeitgeber / Arbeitnehmer

### Ausgewählte Rechtsänderungen zum Jahreswechsel - Arbeitnehmer

Der Bundesrat hat am 23.11.2018 das sog. Jahressteuergesetz 2018 verabschiedet. Das Gesetz enthält unterschiedliche Regelungen zu den wichtigsten Steuerarten. Während des Gesetzgebungsverfahrens ist es zu mehreren Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf gekommen.

#### Die wichtigsten Neuregelungen:

- Der Entnahmewert aus der **Privatnutzung von betrieblichen Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen** wird nur noch mit der Hälfte des inländischen Bruttolistenpreises angesetzt. Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug in der Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 angeschafft wird. Für Hybridelektrofahrzeuge ist weitere Voraussetzung, dass sie eine elektrische Mindestreichweite von 40 Kilometern haben oder höchstens von 50g CO<sub>2</sub>/Kilometer ausstoßen. Der bisherige Nachteilsausgleich, der die Bemessungsgrundlage für Elektro- oder Hybridfahrzeuge mindert, fällt ab 2019 weg und soll erst wieder ab 2022 greifen. Die o.g. Grundsätze gelten auch für die Bemessung des geldwerten Vorteils bei Arbeitnehmern, die einen entsprechenden Firmenwagen zu privaten Zwecken, eventuell auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und ggf. für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung nutzen.

**Hinweis:** Die Fahrtenbuchmethode bleibt weiterhin zulässig. Entsprechend der Halbierung der Bemessungsgrundlage für die Anwendung der Listenpreismethode werden hier in Bezug auf die Ermittlung der insgesamt entstandenen Aufwendungen die Anschaffungskosten für das Elektro- und Hybridelektrofahrzeug oder vergleichbare Aufwendungen bei Anschaffung in der Zeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021 lediglich zur Hälfte berücksichtigt.

- Der Vorteil aus der **Überlassung eines (Elektro-)Fahrrads**, das dem Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlassen wird, bleibt künftig steuerfrei. Gleiches gilt für die Privatnutzung eines betrieblichen (Elektro-)Fahrrads durch einen Unternehmer.
- Ab 2019 ist ein **Jobticket** (wieder) steuerfrei. Dies betrifft Sachbezüge wie Zeitkarten sowie Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr gewährt werden. Die Steuerfreiheit erstreckt sich auch auf Privatfahrten im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

**Hinweis:** Die Steuerbefreiung setzt voraus, dass das Jobticket **zusätzlich zum Arbeitslohn** gewährt wird; eine Umwandlung von Arbeitslohn in ein steuerfreies Jobticket ist nicht zulässig. Darüber hinaus wird der steuerliche Vorteil auf die Entfernungspauschale angerechnet. Bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte spielt die Entfernung keine Rolle, während für die Privatnutzung auf den ÖPNV abgestellt wird; insoweit ist eine Entfernungsbegrenzung (Umkreis von ca. 50 m) zu beachten.

- **Altersvorsorgeaufwendungen und Krankenversicherungsbeiträge** eines in Deutschland lebenden, jedoch im EU-Ausland arbeitenden Arbeitnehmers können künftig in Deutschland als Sonderausgaben abgesetzt werden, wenn der Arbeitslohn in Deutschland nach einem Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei ist und der Abzug dieser Aufwendungen in dem anderen EU-Staat nicht möglich ist.

**Hinweis:** Die Neuregelung gilt in allen noch offenen Fällen.

Ansprechpartner

Köln	München
Klaus Strohner	Tobias Hangl
<a href="mailto:klaus.strohner@vistra.com">klaus.strohner@vistra.com</a>	<a href="mailto:tobias.hangl@vistra.com">tobias.hangl@vistra.com</a>

## Alle Steuerpflichtigen

### Tarifentlastung und Familienentlastung 2019

Der Bundesrat hat am 23.11.2018 das sog. Familienentlastungsgesetz verabschiedet. Das Gesetz sieht zum einen ab 1. Januar 2019 u.a. steuerliche Entlastungen beim Steuersatz und Steuertarif für alle Steuerpflichtigen vor und zum anderen eine Erhöhung des Kinderfreibetrags und ab dem 1. Juli 2017 eine Erhöhung des Kindergelds vor.

Die wesentlichen Neuregelungen des Gesetzes lauten:

- Der Grundfreibetrag, bis zu dem das Einkommen nicht besteuert wird, wird von derzeit 9.000 Euro auf 9.168 Euro im Jahr 2019 und auf 9.408 Euro im Jahr 2020 angehoben.
- Außerdem wird die Progression gemindert, indem die Eckwerte der Steuertabelle, bei denen sich der Steuersatz erhöht, entsprechend der Inflationsrate um 1,84 % für 2019 und um 1,95 % für 2020 erhöht werden.

Diese Verschiebung der Eckwerte dient der Bekämpfung der sog. kalten Progression, bei der sich der Steuersatz bereits durch eine inflationsbedingte Gehaltserhöhung erhöht und die Gehaltserhöhung durch den höheren Steuersatz zum Teil aufgeessen wird.

- Der im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen maßgebliche Höchstbetrag für Unterhaltszahlungen an unterhaltsberechtigte Angehörige wird von derzeit 9.000 Euro auf 9.168 Euro ab dem Jahr 2019 und auf 9.408 Euro ab 2020 angehoben. Die Höchstbeträge entsprechen den jeweiligen Grundfreibeträgen in den Jahren 2019 und 2020.
- Der steuerliche Kinderfreibetrag wird ebenfalls erhöht – und zwar von bislang 2.394 Euro je Elternteil um 96 Euro auf 2.490 Euro je Elternteil ab 2019 und schließlich um weitere 92 Euro auf 2.586 Euro je Elternteil ab 2020.
- Zudem wird das Kindergeld (allerdings erst ab dem 01.07.2019) um 10 Euro pro Monat und Kind erhöht. Es beträgt dann 204 Euro für das erste und zweite Kind, 210 Euro für das dritte Kind und 235 Euro ab dem vierten Kind.

Derzeit beträgt das Kindergeld 194 Euro für das erste und zweite Kind, 200 Euro für das dritte Kind und 225 Euro für jedes weitere Kind.

**Hinweis:** Pro Kind beträgt damit die Erhöhung jährlich 192 Euro, da jeder Elternteil den um 96 Euro höheren Kinderfreibetrag erhält. Bei einem höheren Einkommen wirkt sich der Kinderfreibetrag günstiger aus als das Kindergeld.

**Hinweise:** Das Gesetz muss jetzt noch vom Bundespräsidenten unterzeichnet werden, was als sicher gilt. Nach der Unterzeichnung wird das Gesetz im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt zum 01.01.2019 in Kraft, sofern bei einzelnen Änderungen kein anderer Zeitpunkt des Inkrafttretens vorgesehen ist.

Ansprechpartner

Köln	München
Klaus Strohner	Tobias Hangl
klaus.strohner@vistra.com	tobias.hangl@vistra.com

## Bekanntgabe von Verwaltungsakten

Die gesetzliche Vermutung, dass ein Bescheid drei Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben gilt, kann erschüttert sein, wenn die Finanzbehörde die Übersendung des Bescheids durch einen privaten Postdienstleister ausführen lässt, der zudem noch einen Subunternehmer eingeschaltet hat. Ist nach dem organisatorischen und betrieblichen Ablauf des privaten Postdienstleisters und des Subunternehmers eine Bekanntgabe innerhalb von drei Tagen nicht gewährleistet, beginnt die Einspruchs- oder Klagefrist erst mit dem tatsächlichen Zugang des Bescheids.

**Hintergrund:** Bei der Bekanntgabe von Bescheiden auf dem Postweg gilt ein gesetzlicher Dreitageszeitraum. Nach Aufgabe der Post durch die Finanzbehörde wird die Bekanntgabe des Bescheids, d.h. der Zugang beim Adressaten, also drei Tage später unterstellt. Der Steuerpflichtige kann allerdings einen verspäteten Zugang darlegen.

**Sachverhalt:** Eine Familienkasse erließ gegenüber einem Kläger eine Einspruchsentscheidung, die am 06.11.2015 zur Post aufgegeben wurde. An diesem Tag um die Mittagszeit wurde der Brief mit der Einspruchsentscheidung von einem Subunternehmer eines privaten Kurierdienstes abgeholt. Er wurde von dem Subunternehmer an den privaten Kurierdienst übermittelt und von diesem an den Kläger übermittelt. Der Kläger machte geltend, er habe die Einspruchsentscheidung erst am 12.11.2015 erhalten, und reichte am 10.12.2015 Klage ein. Das Finanzgericht (FG) hielt die Klage für verfristet. Hiergegen legte der Kläger Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) ein.

**Entscheidung:** Der BFH hob das Urteil auf und verwies die Sache zur weiteren Aufklärung an das FG zurück:

- Die gesetzliche Vermutung, dass ein Bescheid drei Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben gilt, gilt auch bei der Übermittlung durch einen privaten Postdienstleister.
- Diese gesetzliche Vermutung einer Bekanntgabe nach drei Tagen nach Aufgabe zur Post kann zwar durch den Adressaten erschüttert werden. Ein bloßes Bestreiten genügt dabei nicht. Der Kläger hätte substantiiert vortragen müssen, dass und wann ihn der Bescheid erst nach Ablauf der drei Tage erreicht hat.
- Dennoch bestehen im Streitfall Zweifel an einer Bekanntgabe innerhalb von drei Tagen nach Aufgabe zur Post. Denn es ist nicht geklärt, ob nach den organisatorischen und betrieblichen Vorkehrungen des privaten Postdienstleisters regelmäßig eine Bekanntgabe innerhalb von drei Tagen gesichert war.
- Dies gilt insbesondere dann, wenn noch ein privater Subunternehmer eingeschaltet wird, der den Brief von der Behörde zum privaten Postdienstleister transportiert. Es steht nämlich nicht fest, ob und wann der private Subunternehmer den Brief mit der Einspruchsentscheidung an den privaten Postdienstleister weitergeleitet hat. Sollte dies erst ein Tag später erfolgt sein, wäre die Zugangsvermutung von drei Tagen nicht mehr haltbar.

**Hinweise:** Das FG muss nun die organisatorischen und betrieblichen Abläufe bei dem Subunternehmer und dem privaten Postdienstleister aufklären und prüfen, ob sichergestellt war, dass ein Brief vom Subunternehmer noch am selben Tag an den privaten Postdienstleister übergeben und von diesem umgehend auf den Weg zum Empfänger gebracht worden war. Sollte die Dreitagesvermutung nicht gelten, wäre der Bescheid erst am 12.11.2015 bekanntgegeben worden, so dass die Klage rechtzeitig erhoben worden wäre.

Das Urteil hat erhebliche Auswirkungen, weil viele Finanzbehörden aus Kostengründen private Postdienstleister mit der Übermittlung der Bescheide beauftragt haben. Wie der Fall zeigt, werden dabei auch noch private Subunternehmer (z. B. Kurierfahrer) eingeschaltet.

In der Praxis sollte gleichwohl auf das Datum des Bescheids bzw. der Einspruchsentscheidung geachtet werden und innerhalb der sich danach ergebenden einmonatigen Frist Einspruch und Klage eingelegt werden, um Diskussionen über eine rechtzeitige Einlegung zu vermeiden. Außerdem sollte der Briefumschlag aufgehoben und ggf. ein Eingangsvermerk auf dem Bescheid angebracht werden, um den tatsächlichen Zugang des Schriftstücks zu dokumentieren.

## Ansprechpartner

Köln	München
Peter Reinold	Tobias Hangl
peter.reinold@vistra.com	tobias.hangl@vistra.com

## Mindestlohn steigt

Am 20.11.2018 wurde die „Zweite Mindestlohnanpassungsverordnung“ im Bundesgesetzblatt verkündet. Damit ist es nun offiziell: Ab dem 01.01.2019 gilt ein bundeseinheitlicher gesetzlicher Mindestlohn von 9,19 € brutto und ab dem 01.01.2020 von 9,35 € brutto je Zeitstunde.

## Ansprechpartner

Köln	München
Klaus Strohner	Tobias Hangl
klaus.strohner@vistra.com	tobias.hangl@vistra.com